

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31981 –**

Berechnungen zum Zuwanderungskorridor für das Jahr 2020 und für das laufende Jahr 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Vorstellung der Asylzahlen für Mai 2018 hatte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer noch behauptet, trotz des Rückgangs der Asylzahlen sei damit zu rechnen, dass der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte „Korridor für die jährliche Zuwanderung nach Deutschland in Höhe von 180 000 bis 220 000 Personen (...) in diesem Jahr erreicht oder sogar überschritten werden“ könnte. Die Fraktion DIE LINKE. hatte dem widersprochen und aufgrund vorliegender Zahlen der Bundesregierung hochgerechnet, dass der Korridor am Ende des Jahres bei Weitem nicht erreicht werden würde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/5153 und <http://www.taz.de/Asylzahlen-des-Bundesinnenministers/!5518102/>). So kam es dann auch: In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/12878 gab die Bundesregierung zu Frage 7 die Bilanz für das Jahr 2018 bekannt, mit etwa 159 000 Personen lag der Wert deutlich unterhalb des von der Koalition vereinbarten Korridors, die Abgeordnete Ulla Jelpke hatte im Herbst 2018 eine Zahl von 158 800 Personen geschätzt (<https://www.ulla-jelpke.de/2018/10/prognose-zur-obergrenze-erweist-sich-als-falsch/>).

Im Jahr 2019 lag die Zahl der „Netto-Zuwanderung“ im Rahmen der Fluchtmigration nach den Kriterien des Koalitionsvertrags dann bei 126 400 Menschen – werden die in Deutschland geborenen Kinder von Geflüchteten abgezogen, betrug der Wert nur noch 95 000 (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/21802). Im Jahr 2020 ging die Fluchtmigration nach Deutschland weiter zurück, auch infolge der Beschränkungen der Reismöglichkeiten wegen der Corona-Pandemie, obwohl die Zahl der Flüchtlinge weltweit weiter angestiegen ist: Im Rahmen einer Nachbeantwortung vom 4. Februar 2021 zur mündlichen Frage 65 der Abgeordneten Ulla Jelpke nannte der Parlamentarische Staatssekretär Stephan Mayer die Zahl von im Saldo 67 500 im Jahr 2020 nach Deutschland geflüchteten Menschen (ohne hier geborene Kinder). Nach den Kriterien des Koalitionsvertrags werden dabei Asylgesuche, Familiennachzüge und Resettlement-Aufnahmen berücksichtigt und Abschiebungen und freiwillige Ausreisen abgezogen.

Die tatsächliche Zahl der „Netto-Zuwanderung“ im Rahmen der Fluchtmigration liegt nach Auffassung der Fragestellenden aus mehreren Gründen noch einmal deutlich unterhalb der genannten Werte: Zum einen wurde die Zahl der freiwilligen Ausreisen bislang unzureichend erfasst. Zum anderen wird eine unbekannte Zahl von Geflüchteten bei der Berechnung des Zuwanderungskorridors doppelt gezählt, einmal als Asylsuchende, das andere Mal als nachgezogene Angehörige, denn viele im Rahmen des Familiennachzugs eingereiste Personen stellen einen Asylantrag zur Statusklärung. Etwa ein Fünftel derer, die als Asylsuchende registriert werden, ist zudem gar nicht selbst eingereist; bei dieser Gruppe handelt es sich vielmehr um hier geborene Kinder von Asylsuchenden, Flüchtlingen oder abgelehnten Asylsuchenden mit einer Duldung oder humanitärer Aufenthaltserlaubnis. Diesem Umstand trägt inzwischen auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Rechnung, indem bei der Darstellung der Zahl der Asylanträge Anträge für hier geborene Kinder herausgerechnet und vor allem auf „grenzüberschreitende Asylanträge“ abgestellt wird (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/01/asylzahlen-jahr-2019.html>).

Quotenregelungen sind bei der Gewährleistung von Menschenrechten und bei der Erfüllung der Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz nach Ansicht der Fragestellenden grundsätzlich unzulässig. Die oben aufgezeigten Zahlen und Berechnungen zeigen nach Auffassung der Fragesteller jedoch, dass die humanitären Aufnahmekapazitäten Deutschlands größer sind, als gemeinhin angenommen wird, bzw. umgekehrt, dass die Zahl der Asylsuchenden, die es trotz der Abschottungs- und Abschreckungsmaßnahmen nach Deutschland schaffen, noch geringer ist als die ohnehin gesunkene Zahl offiziell registrierter Asylsuchender vermuten lässt.

1. Wie lauten die Zahlen und Berechnungen zum Zuwanderungskorridor nach den Maßgaben des Koalitionsvertrags (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) für das Jahr 2020, nachdem nunmehr auch die Angaben zu freiwilligen Ausreisen vollständig vorliegen dürften (bitte darstellen wie in der Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/21802, jedoch beim Familiennachzug auch nach dem Status der Stammberechtigten und bei „Rückführungen“ nach Abschiebungen, Zurückschiebungen und Überstellungen differenzieren)?

Die Zahlen und Berechnungen zum Zuwanderungskorridor für das Jahr 2020 können der Anlage 1 entnommen werden.

2. Welche konkreten Fortschritte hat es zuletzt bei der Erfassung von freiwilligen Ausreisen, die nicht mit Bundesmitteln gefördert werden, sondern z. B. mit Landesmitteln gegeben, und welche Fortschritte gibt es bei der Erfassung oder Einschätzung der Zahl freiwilliger Ausreisen ohne finanzielle Förderung durch den Bund oder die Länder (bitte ausführen und darstellen)?

Zum ersten Teil der Frage wird auf Antwort der Bundesregierung zu Frage 21b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27007 verwiesen. Zum zweiten Teil der Frage wird auf Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8258 verwiesen. Der dort dargestellte Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

3. Wie viele Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten haben im Jahr 2020 bzw. im bisherigen Jahr 2021 einen Asylantrag gestellt (bitte darstellen wie in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/21802)?

Angaben zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug mit einem Schutzberechtigten besaßen und zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt haben, können der nachfolgenden Tabelle zum Stichtag 31. Juli 2021 entnommen werden:

Anzahl der Personen, die nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet und der Erteilung einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug mit einem Schutzberechtigten einen Asylantrag gestellt haben	Jahr der Asylantragstellung	
	2020	2021
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	38	21
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	1.181	835
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindernachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	3.688	2.895
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	237	187
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindernachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	694	555
nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	269	155
Gesamt	6.107	4.648

4. Welche Zahlen und Einschätzungen liegen der Bundesregierung im Zusammenhang des im Koalitionsvertrag vereinbarten Zuwanderungskorridors für das bisherige Jahr 2021 vor (bitte nach den unterschiedlichen Formen der Ein- bzw. Auswanderung differenziert darstellen und den jeweiligen aktuellen Stichtag der Datenerfassung nennen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung ungefähr die voraussichtliche Zuwanderungszahl im Kontext des Zuwanderungskorridors für das Jahr 2021 auf der Grundlage dieser Zahlen (bitte die entsprechende Berechnungsweise und Annahmen darlegen)?

Die Zahlen und Berechnungen zum Zuwanderungskorridor für das erste Halbjahr 2021 können der Anlage 2 entnommen werden. Zur künftigen Entwicklung dieser Zahlen gibt die Bundesregierung keine Prognosen ab.

5. Inwieweit sieht die Bundesregierung angesichts der nach der Einschätzung der Fragestellenden deutlich unter dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Zuwanderungskorridor bleibenden Zahlen im Bereich der Fluchtmigration (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) erweiterte Handlungsspielräume für eine humanitäre Aufnahme von Flüchtlingen vor dem Hintergrund gestiegener Flüchtlingszahlen weltweit (bitte begründen)?

Die Bundesregierung beobachtet die weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen sehr genau und setzt sich für gemeinsame internationale und europäische Lösungen ein, die auch die Nachbarländer der betroffenen Herkunftsstaaten in den Blick nehmen und Transitländer einbeziehen. Dies schließt humanitäre Hilfe und eine Unterstützung der regionalen Aufnahmestaaten mit ein. In Abstimmung mit Partnern behält sich die Bundesregierung auch vor, etwa im Falle humanitärer Notsituationen, weitere Zusagen zur Humanitären Aufnahme zu prüfen.

6. Welche aktuellen Planungen gibt es innerhalb der Bundesregierung und – soweit ihr bekannt – in einzelnen Bundesländern zur Aufnahme von Schutzsuchenden im Rahmen von Aufnahmeprogrammen (bitte mit Zahlenangaben und länderdifferenziert auflisten)?

Die Bundesregierung befindet sich aktuell in der Umsetzung des EU-Resettlement-Programms 2020/2021. Für diesen Zeitraum stehen insgesamt rund 6.700 Aufnahmeplätze für Aufnahmeprogramme des Bundes (rund 6.000 für Resettlement/humanitäre Aufnahmen HAP TUR) und rund 715 für Landesaufnahmeprogramme zur Verfügung (jeweils bis zu: 415 [LAP SH]; 200 [LAP BB]; 100 [LAP BE]). Das EU-Resettlement-Programm 2020/2021 läuft bis 31. Dezember 2021 und soll bis dahin operativ umgesetzt sein.

Die EU-Mitgliedstaaten sind von der EU-Kommission aufgefordert worden, ihre zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze für das EU-Resettlement Programm 2022 bis Mitte September zu melden (sog. Pledging). Eine Entscheidung dazu ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht getroffen worden.

Anlage 1

Überblick über die Zuwanderung nach Deutschland

2020

24.08.2021

Zuwanderung nach Deutschland - Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des Zuwanderungskorridors (laut Koalitionsvertrag 180.000 bis 220.000) nach Deutschland gestaltet sich wie folgt:

	Asylerstantragszahlen (jeweils inklusive und exklusive in DEU Geborene unter einem Jahr)
+	Resettlement und humanitäre Aufnahmen
+	Familiennachzug nach Visaerteilung an StA der 7 Haupt-HKL (AFG, ERI, IRN, IRQ, SYR, SOM, YEM; darunter Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)
-	Rückführungen (Abschiebungen und Dublin-Überstellungen)
-	Freiwillige Rückkehr

Zur Ermittlung der Nettozuwanderung werden die Asylerstantragszahlen, Resettlement und Humanitäre Aufnahme und Familiennachzug zu den sieben Haupt-HKL zugrunde gelegt. Darin enthalten sind auch die Zahlen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Dabei wird in allen Fällen auf die Anzahl der erteilten Visa abgestellt, um in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt die gleichen Bezugsgrößen zu verwenden. Zum großen Teil deckt sich der Familiennachzug zu den subsidiär Schutzberechtigten überwiegend mit der Zuwanderung aus den sieben HKL; es bleiben jedoch Unschärfen in ca. dreistelliger Höhe bestehen. Daneben wird die Zahl der Unter-Einjährigen / in der Bundesrepublik Deutschland nachgeborenen Kinder in den Asylerstanträgen weiter erfasst, jedoch gesondert ausgewiesen und nicht in Abzug gebracht.

In Abzug gebracht werden die Rückführungszahlen sowie die Zahlen der freiwilligen Rückkehr.

Zuwanderungsberechnung 2020

Für die Ermittlung des Zuwanderungskorridors für das Jahr 2020 wurden folgende Zahlen zugrunde gelegt.

Grenzüberschreitende Asylerstanträge	76.061
in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr	zuzüglich 26.520
Resettlement und Humanitäre Aufnahmen TUR-Aufnahmen: 1. Quartal - 916, 3. Quartal - 78, 4. Quartal - 184 (Summe 1.178) Resettlement: 1. Quartal - 192, 3. Quartal - 8 (Summe: 200) (Es handelt sich um Nachzügler aus dem RST-Programm 2018/2019. Pandemiebedingt fanden keine RST Einreisen in Umsetzung des Bundesprogramms 2020 statt.) HAP Griechenland: 4. Quartal - 291	zuzüglich 1.669
Familiennachzug nach Visaerteilung zu den 7 Haupt-HKL (AFG, ERI, IRN, IRQ, SYR, SOM, YEM; darunter Visaerteilung zu subsidiär Schutzberechtigten)	zuzüglich 13.971
Rückführungen inkl. Dublin-Überstellungen	abzüglich 10.800
Freiwillige Rückkehr gem. IOM-REAG/GARP-Programm	abzüglich 5.664
Freiwillige Ausreisen ohne REAG/GARP*	abzüglich rd. 3.805
Summe (<i>Mit</i> in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	97.952 rd. 98.000
Summe (<i>Ohne</i> in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	71.432 rd. 71.400

* Die Länder melden nach wie vor Daten zur freiwilligen Rückkehr nach unterschiedlichen Standards. Daher sind diese Daten in der Gesamtbetrachtung weiterhin nicht valide; mit der Folge, dass aus der Datenlage keine belastbaren Statistiken generiert werden können. Es handelt sich vielmehr um einen Näherungswert.

Anlage 2

Überblick über die Zuwanderung nach Deutschland

2021 (1. Halbjahr)

24.08.2021

Zuwanderung nach Deutschland - Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des Zuwanderungskorridors (laut Koalitionsvertrag 180.000 bis 220.000) nach Deutschland gestaltet sich wie folgt:

	Asylerstantragszahlen (jeweils inklusive und exklusive in DEU Geborene unter einem Jahr)
+	Resettlement und humanitäre Aufnahmen
+	Familiennachzug nach Visaerteilung an StA der 7 Haupt-HKL (AFG, ERI, IRN, IRQ, SYR, SOM, YEM; darunter Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)
-	Rückführungen (Abschiebungen und Dublin-Überstellungen)
-	Freiwillige Rückkehr

Zur Ermittlung der Nettozuwanderung werden die Asylerstantragszahlen, Resettlement und Humanitäre Aufnahme und Familiennachzug zu den sieben Haupt-HKL zugrunde gelegt. Darin enthalten sind auch die Zahlen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Dabei wird in allen Fällen auf die Anzahl der erteilten Visa abgestellt, um in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt die gleichen Bezugsgrößen zu verwenden. Zum großen Teil deckt sich der Familiennachzug zu den subsidiär Schutzberechtigten überwiegend mit der Zuwanderung aus den sieben HKL; es bleiben jedoch Unschärfen in ca. dreistelliger Höhe bestehen. Daneben wird die Zahl der Unter-Einjährigen / in der Bundesrepublik Deutschland nachgeborenen Kinder in den Asylerstanträgen weiter erfasst, jedoch gesondert ausgewiesen und nicht in Abzug gebracht.

In Abzug gebracht werden die Rückführungszahlen sowie die Zahlen der freiwilligen Rückkehr.

Zuwanderungsberechnung 2021 (Stand: 30.06.2021)

Für die Ermittlung des Zuwanderungskorridors für das 1. Halbjahr 2021 wurden folgende Zahlen zugrunde gelegt.

Grenzüberschreitende Asylerstanträge (Jan. - Jun. 2021)	46.097
in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr	zuzüglich 12.830
Resettlement und Humanitäre Aufnahmen TUR-Aufnahmen: 1. Quartal - 326, 2. Quartal - 553 (Summe 879) Resettlement: 2. Quartal - 101 (Summe: 101) (Resettlement-Aufnahmen über das Bundesprogramm haben erst im Mai des Jahres begonnen und finden bis Ende des Jahres statt.)	zuzüglich 980
Familiennachzug nach Visaerteilung zu den 7 Haupt-HKL (AFG, ERI, IRN, IRQ, SYR, SOM, YEM; darunter Visaerteilung zu subsidiär Schutzberechtigten)	zuzüglich 12.057
Rückführungen (Jan. - Jun. 2021) inkl. Dublin-Überstellungen	abzüglich 7.360
Freiwillige Rückkehr gem. IOM-REAG/GARP-Programm* (Jan. – Jun. 2021)	abzüglich 3.074
Freiwillige Ausreisen ohne REAG/GARP** (Jan. – Jun. 2021.)	abzüglich rd. 1.300
Summe (<i>Mit</i> in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	60.230 rd. 60.000
Summe (<i>Ohne</i> in DEU Geborene im Alter von unter einem Jahr)	47.400 rd. 47.000

* Es handelt sich um vorläufige Zahlen für das Jahr 2021.

** Die Länder melden nach wie vor Daten zur freiwilligen Rückkehr nach unterschiedlichen Standards. Daher sind diese Daten in der Gesamtbetrachtung weiterhin nicht valide; mit der Folge, dass aus der Datenlage keine belastbaren Statistiken generiert werden können. Es handelt sich vielmehr um einen Näherungswert.